



Stellungnahme zum Eckpunktepapier zur Erarbeitung eines Pestizidreduktionsplans des Landes Hessen



Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Allgemeines

Vor dem Hintergrund der kürzlich überarbeiteten regulation of sustainable use of pesticides der EU sowie der seit längerem geltenden Zielsetzungen der Farm-to-Fork-Strategie sowie der EU-Biodiversitätsstrategie muss die Reduktionsstrategie des Landes Hessen im Einklang mit den ambitionierten EU-Zielen stehen, die da sind:

- Reduzierung der insgesamt eingesetzten Menge und des Risikos von chemischen Pestiziden um 50 % bis 2030
- Die flächendeckende Einführung des integrierten Pflanzenschutzes
- Verbot aller Pestizide in sensiblen Gebieten wie städtischen Grünanlagen, Parks oder Gärten, Spielplätzen, Erholungsgebieten, Sportstätten, an öffentlichen Wegen, in Natura2000-Schutzgebieten und allen ökologisch sensiblen Gebieten.

Flaggschiff statt Schlusslicht – Hessens Gestaltungsmöglichkeiten nutzen

Hessen darf im Vergleich zum Baden-Württemberg keine geringeren Ambitionen aufzeigen: Das Nachbarbundesland hat das 50% Reduktionsziel bis 2030 der EU übernommen. Darüber hinaus besteht nach §22 des PflSchG für Hessen ein weitreichender Gestaltungsspielraum, um in sensiblen Räumen für die Artenvielfalt, den Schutzgebieten, über die Bundesregelung hinaus Anpassungen vorzunehmen und eine Vorreiterrolle einzunehmen: Ein Verbot chemisch-synthetischer Pestizide in allen Naturschutzgebieten, Managementzonen von Nationalparks, Pflegezonen von Biosphärenreservaten, gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes, FFH-Gebieten und in relevanten Lebensräumen und Nahrungshabitaten von durch EU-Recht geschützten Vogelschutzgebieten wäre denkbar. Ausnahmen vom Verbot für Sonderkulturen wie im Wein-, Obst- oder Gemüsebau könnten weiterhin genehmigt werden, sofern diese durch Programme zur Pestizidreduktion und zur Förderung der biologischen Vielfalt in den Sonderkulturen begleitet werden. Eine finanzielle Kompensation könnte über den Erschwernisausgleich und über geeignete Agrarumweltmaßnahmen erfolgen.

Kontakt

NABU Landesverband Hessen e.V.

Jan Gräf

Naturschutzreferent

Tel. +49 (0)6441-67904-0

Fax +49 (0)6441-67904-29

info@NABU-Hessen.de

Das Land Hessen sollte analog zu Baden-Württemberg die Zielsetzung der Reduktion in Menge und Risiko um 50% bis 2030 in das Hessische Naturschutzgesetz aufnehmen und so deren Bedeutung konsolidieren und verdeutlichen.

2. Umsetzung

Der Know-How-Transfer mit anderen Bundesländern sowie international bietet sich an, um nicht bei Punkt Null zu beginnen: Das Praxis-Netzwerk zur Erprobung der mechanischen Unkrautkontrolle und mechanisch digitaler Verfahren im Ackerbau (NEUKA.BW) ist ein Beispiel, das für den Erfahrungsaustausch hilfreich sein könnte.

Neben der prioritären Verfolgung der Reduzierung chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel, insbesondere der Mittel aus der Gruppe der Totalherbizide und der systemisch wirkenden Insektizide sollten analog zum Reduktionsplan in Bundesland Baden-Württemberg auch Fungizide betrachtet werden, die eine wichtige Rolle in Sonderkulturen spielen.

Zielgruppen des Reduktionsplans

Die Berücksichtigung verschiedener Zielgruppen (Landwirtschaftssektor, öffentliche Sektor (Städte, Gemeinden, Körperschaften), Unternehmen, Privatanwender*innen sowie Verbraucher*innen) ist im Rahmen einer ganzheitlichen Reduktionsstrategie begrüßenswert und folgerichtig.

Struktur des Reduktionsplans

Im Kapitel „Zieldefinition“ muss im finalen Plan generell auch der Hinweis auf die geplanten Indikatoren für das Monitoring eingegangen werden. Zusätzlich zur Verwendung der harmonisierten Risikoindikatoren HRI 1 und HRI 2 der EU sollte eine Bewertung über den Ist-Zustand und den jährlichen Fortschritt der Reduktion und des Risikos weitere Indikatoren genutzt werden, wie beispielsweise zusätzlich der Toxic Load Indicator (TLI).

Handlungsfelder des Reduktionsplans

1. Landwirtschaftssektor

Teilziel: Aufbau eines repräsentativen PSM-Beobachtungsnetzes in Hessen

Die Ermittlung der eingesetzten Mengen pro Pflanzenschutzmittel-Wirkstoff-Mengen ist ein guter Ansatz, da eingesetzte Pflanzenschutzmittel mehrere Wirkstoffe enthalten können. Die kontinuierliche Erfassung sollte in jährlichen Veröffentlichungen kommuniziert werden. Die gesonderte Erfassung der Anwendung für konventionell-integrierte und ökologisch wirtschaftende Betriebe und eine Differenzierung nach Anbauregionen sowie die Repräsentation des hessischen Kulturlandspektrums ist sinnvoll.

Wege zu einer schnellen Datengrundlage

Nach §11 des PflSchG sind berufliche Anwender*innen von Pflanzenschutzmitteln verpflichtet jeden Einsatz aufzuzeichnen. Für den Aufbau des PSM-Netzes besteht für das Pflanzenschutzdezernat Gießen ein berechtigtes Interesse, Daten von ausgewählten landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieben zu diesem Zwecke abzufragen, zu bündeln und auszuwerten um schnellstmöglich eine repräsentative Datengrundlage als Ausgangszustand zu ermitteln. Diese Daten

könnten zukünftig im Rahmen der Agrarstrukturerhebung abgefragt werden. Um darüber hinaus die bundesweit einheitliche Datengrundlage zu verbessern, wäre für die akquirierten Betriebe auch eine Beteiligung am Testbetriebsnetz des Julius-Kühn-Instituts denkbar. Anstatt eine Zahl „anzustreben“, muss es im Sinne eines repräsentativen Netzwerks das Ziel sein, mindestens 100 landwirtschaftliche Betriebe in das Beobachtungsnetz zu integrieren.

Menge und Umweltrisiko erfassen

Über die bloße Ermittlung der Einsatzmenge hinaus muss durch verschiedene geeignete Indikatoren wie SYNOPS oder dem Toxic-Load Indikator (TLI) die Möglichkeit gegeben sein, in Kombination mit den ermittelten Einsatzdaten auf den Flächen im Rahmen des PSM-Beobachtungsnetzes eine Abschätzung des Umweltrisikos der einzelnen Wirkstoffe für Nichtziel-Organismen zu ermitteln. Denn dessen Verringerung muss ebenfalls Teil der Reduktionsstrategie sein. Das Risiko von Wirkstoffen, die in großen Mengen eingesetzt werden, kann geringer sein als das von hochwirksamen, aber in kleinen eingesetzten Mengen. Anstatt einer reinen Substitution durch wirksamere Stoffe muss die Gesamtbelastung verringert werden.

Neutralität von extern zugekauften Daten

Bei der Nutzung von extern zugekauften Studien muss auf Neutralität geachtet werden.

Teilziel: Beratungsangebote strukturieren und intensivieren

Der Aufbau einer Schwerpunktberatung zur „PSM-Reduzierung“ und die Schaffung der erforderlichen Stärkung der bestehenden Officialberatungsstrukturen ist sehr begrüßenswert. Generell sollte hier eine Operationalisierung verschiedener Teilziele erfolgen. Es braucht ein konkretes Ziel bis 2026 und bis 2030, analog zum Ziel 25% der Anbaufläche auf Ökolandbau umzustellen, wie viele Betriebe die Förderprogramme in Anspruch genommen haben.

Die Pestizidreduktionsstrategie muss auch einen Weg aufzeigen, wie Pestizidanwendung in den Wäldern reduziert werden soll. Der Staatswald hat mit der FSC-Zertifizierung bereits die Pestizidanwendung reduziert. Da mit dem Klimawandel auch in den nächsten Jahren mit Kalamitäten in Nadelwäldern zu rechnen ist, drohen Ausnahmegenehmigungen zur Polderbegiftung zur Regel zu werden. Die Pestizidreduktionsstrategie muss einen Weg aufzeigen, wie dauerhaft die Anwendung von Pestiziden im Wald ausgeschlossen werden soll.

Das Vorhaben, mit der Schwerpunktberatung eine generelle Verringerung der PSM-Mengen anzustreben ist begrüßenswert. Bei der Intensivberatung im Zuge der WRRRL fehlt jedoch die Transparenz, wie viele Betriebe tatsächlich erreicht werden, da in der Regel Beratung nur von ohnehin aufgeschlossenen Landwirten angenommen wird. Daher müsste es einen Pflichtberatung für jeden Betrieb geben sowie eine Erfolgskontrolle, ob der beratene Betrieb danach seine Pestizidmenge reduziert hat.

Informationen zu den durchgeführten Beratungen, beispielsweise auch deren Zahl, sollten im jährlichen Bericht kommuniziert werden.

Teilziel: Intensivberatung Hessisches Ried

Für die Beratung muss ein konkretes Reduktionsziel in Einklang mit den ambitionierten EU-VO und Bundesgesetzen stehen. Eine Reduktion der Einträge um 50 % sollte ein Teilziel des gesamten Zeitraums bis 2030 sein. Aufgrund der angespannten Wasserressourcenproblematik im hessischen Ried ist eine vollständige Vermeidung von Einträgen in das Grundwasser angezeigt. Fortschritte der Intensivberatung sollten mit den Monitoringdaten der Grundwassermessstellen im Bericht kommuniziert werden.

Teilziel: Initiierung eines Forschungsvorhabens zur Untersuchung der Abdrift bei Pflanzenschutzmaßnahmen und geeigneter Reduzierungsmöglichkeiten

Die Beratung der rund 10760 Betriebe, die im Rahmen der Kooperationsvereinbarung Landwirtschaft und Naturschutz erfolgt, sollte die Ergebnisse des Forschungsvorhabens beinhalten. Neben der Erprobung muss das Reduktionspotenzial angegeben werden.

Teilziel: Evaluation und zielgerichteter Ausbau der Förderlandschaft

Ein zielgerichteter Ausbau der Förderkulisse von finanziellen Anreizen ist ein wichtiger Schritt für die Attraktivität, die Akzeptanz und das Gelingen einer Reduktion, die auf Freiwilligkeit und Kooperation basiert. Daher sollte der Spiegelpunkt „Förderprogramme, die zur Reduzierung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes beitragen, werden von mehr Betrieben als bisher genutzt. Dadurch werden mehr Flächen ohne oder mit reduziertem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bewirtschaftet.“ ergänzt werden um „das Land Hessen legt in seinen landesspezifischen Förderprogrammen den Fokus darauf, die Maßnahmen, die zu einer PSM-Reduktion beitragen, attraktiv für Landwirt*innen zu vergüten“. Analog zum Ziel den Flächenanteil des Ökolandbaus bis 2025 um 25 Prozent auszubauen, muss das Ziel jedoch operationalisiert werden: Es braucht konkrete Zielgrößen, um wie viele Hektar die Antragsfläche für bestimmte Förderprogramme bis zu welchem Zeitpunkt gesteigert werden soll, um bestimmte Reduktionsziele zu erreichen. Nur dann lässt sich auch kalkulieren, ob die bereitstehenden Fördermittel zum Erreichen der Ziele ausreichen, oder ob sie angehoben werden müssen. Öffentlicher Sektor (Städte, Gemeinden, Körperschaften) und Unternehmen (z.B. Eisenbahnen, Energieversorgungs- und Industriebetriebe)

Teilziel: Aufbau der Beratungsangebote zur PSM-Reduzierung für den kommunalen Sektor bei der Gartenakademie des Landesbetriebs Landwirtschaft Hessen

Die Einrichtung einer kommunalen Pflanzenschutzberatung bei der Gartenakademie des Landesbetriebs Landwirtschaft ist ein guter Schritt. Ziel der Beratung bzw. der Operationalisierung der Maßnahme darf aber nicht nur die Kenntnis über Maßnahmen sein, sondern auch die Anwendung muss ein Ziel sein. Frankreich hat seit 2020 die Forderung der EU-Richtlinie bereits umgesetzt. Sowohl in der aktuellen EU-Pestizid-Rahmenrichtlinie als auch im neuen Entwurf ist ein vollständiges Nutzungsverbot von chemisch-synthetischen Pestiziden in städtischen Grünanlagen wie bspw. Parks o. Gärten, Spielplätzen, Naherholungs- oder Sportstätten sowie öffentlichen Fußgängerwegen vorgesehen. Frankreich zeigt, dass ein vollständiger Verzicht möglich ist. Daher muss eine Anpassung des Ziels auf 100% der Kommunen erfolgen und auf einen vollständigen Verzicht chemisch-synthetischer Mittel abzielen.

Teilziel: Einberufung einer AG „Biozidminderung in Hessen“

Es sollten Vertreter aus der Kommunalverwaltung in die AG einbezogen werden, da viele Biozidanwendungen zur Nagerkontrolle wie z.B. Schädlingsbekämpfungen mit Rodentiziden in der Kanalisation, in Recycling- und Müllanlagen, Bahnhöfen etc. von Kommunen durchgeführt werden. Eine Verzahnung mit der Aktion Pestizidfreie Kommune ist hier denkbar.

Die AG muss zum Ziel haben, konkrete Reduktionsziele und Maßnahmen zu erarbeiten. Wichtig ist außerdem die Datengewinnung für die Ermittlung des Ist-Zustandes, also der aktuell eingesetzten Mengen verschiedener Wirkstoffe sowie ein konstantes begleitendes Monitoring, um die Fortschritte überprüfen zu können. Das Engagement, eine hessische UMK-/Bundesratsinitiative zur Biozidminderung anzustoßen, wird begrüßt.

3. Privatanwender*innen**Teilziel: Beratungsangebote für Privatanwender im Haus- und Kleingartenbereich**

Wenn Pflanzenschutzmittel im HuK-Bereich als weitgehend verzichtbar angesehen werden, sollte ein landesrechtliches Verbot der HuK-Anwendung innerhalb von Natur- und Wasserschutzgebieten oberste Priorität haben. Chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel im Kleingartenbereich sowie Biozidprodukte die zu den Schädlingsbekämpfungsmitteln zählen, sollten vollständig verboten werden. Eine öffentlichkeitswirksame Kampagne bzw. ein Wettbewerb „Pestizidfreier Kleingarten“ ist begrüßenswert.

4. Ausblick und weitere identifizierte Handlungsfelder

Die Maßnahme „Aufbau eines Netzwerks von Demonstrations- und Modellbetrieben“ ist ein verbindlicher Punkt der Kooperationsvereinbarung Landwirtschaft und Naturschutz. Daher sollte hier keine Optionalität oder niedrigere Priorisierung gegeben sein. Die Akquise geeigneter Betriebe könnte bereits jetzt unter den 52 bisher ausgezeichneten 100 nachhaltigen Bauernhöfen erfolgen und später um weitere Höfe des Beobachtungsnetzes ergänzt werden.

Die Sensibilisierung von Verbraucherinnen und Verbrauchern ist eine wichtige flankierende Maßnahme und sollte daher als Teil der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums als priorisierte Maßnahme umgesetzt werden. Hier kann im Rahmen der geplanten Ausweitung des Programms Pestizidfreie Kommune bereits Sensibilisierung erfolgen und über die regelmäßigen Fortschritte des Reduktionsplans berichtet werden.

Weiteres Vorgehen

Die Konkretisierung für die einzelnen Maßnahmen jeweils um Status quo, angestrebte Ziele und zu ergreifende Maßnahmen weiter auszuformulieren und zu veröffentlichen, wird begrüßt. Der fertige Plan sollte noch in diesem Jahr erarbeitet werden.

Eine Zwischenevaluierung im Jahre 2026 markiert die „Halbzeit“ des verbleibenden Zeitraums. Bis dahin müssen nach EU-Verordnung bereits 25% an Pestiziden mengenmäßig reduziert sein.



Gerhard Eppler

Landesvorsitzender